

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Der Präsident läßt hierauf noch der Kammer durch das Secretariat Nachricht von dem Erfolg der, aus Auftrag der Versammlung mit dem Buchhändler Groos rücksichtlich der Abgabe und Versendung der Protokolle geschlossenen Uebereinkunft geben, respective das an denselben gerichtete Schreiben nebst dessen Antwort verlesen, worauf der Abg.

Gerbel bemerkt, daß er sich in Abwesenheit des ersten Secretärs und weil er das Protokoll, das den Auftrag enthalten, zu redigiren gehabt, sich mündlich weiter mit Groos benommen und von diesem die Zusicherung erhalten habe, daß Jedermann die Protokolle für sich, ohne zu Abnahme der Beilagen genöthigt zu seyn, erhalten könne. Wenn Jemand zu einem Theil der Beilagen Lust habe, so könne er sie erhalten, wenn er sich den Ladenpreis gefallen lasse, wogegen Derjenige, der sämtliche Beilagen zu besitzen wünsche, solche um den herabgesetzten Preis erhalte, was Groos öffentlich bekannt zu machen versprochen hat.

Der Präsident bemerkt, daß hiemit die Sache wohl ihre Erledigung erhalten haben dürfte, welcher Ansicht die Kammer beitrifft.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf übermorgen verkündet.

Zur Beurkundung

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der dritte Secretär:
Schinzinger.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 1835.

Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Anlegung, Verzinsung und Rückzahlung der Einstandskapitalien bei der Amortisationskasse betr. Erstattet von dem Abg. Ziegler.

Meine Herren!

Einem aus dieser Versammlung hervorgegangenen Antrag entsprechend, hat die hohe Regierung in unserer Sitzung vom 5. d. M. einen Gesetzesentwurf vorlegen lassen, wodurch die nöthigen Bestimmungen über die Anlegung, Verzinsung und Rückzahlung der Einstandskapitalien getroffen werden sollen.

Wie die Kommission die Sache aufgefaßt, sind es die Interessen des Einstellers, des Einsteher's und des öffentlichen Dienstes, welche in dem erlassenen Gesetze ihre Berücksichtigung finden müssen.

Bei der vorgenommenen Prüfung des Gesetzesentwurfs haben wir denselben dieser dreifachen Rücksicht entsprechend gefunden.

Der Art. 1 verfügt die Anlage der Einstandskapitalien bei der Amortisationskasse, und ihre Verzinsung vom ersten des Monats an, welcher auf die Einzahlung des Kapitals bei der Kasse folgt. Die bei dem Einstandsvertrag contrahirenden Theile werden dadurch in den Stand gesetzt, das bedungene Kapital leicht und sicher anzulegen, und der Einsteher gelangt zu einem pünktlichen Bezug der Zinsen, ohne daß hiezu besondere Administrationskosten aufgewendet werden müssen.

Die Verzinsung vom ersten des Monats an, welcher auf die Einzahlung des Kapitals folgt, beruht auf der Rücksicht, die man auf einfache Rechnungsführung zu machen hat, und man wird in dieser Bestimmung keine Benachtheiligung des Einsteher's finden, wenn man erwägt, daß wohl das Kapital in den meisten Fällen nicht so schnell unterbringend angelegt werden könnte, in so fern nicht die Anlage bei der Amortisationskasse zugestanden würde.

Eine nachtheilige Folge dieser Kapitalanlagen für die Amortisationskasse ist nicht abzusehen, weil in der Regel, wie schon in dem Vortrag des Herrn Finanzministers bemerkt wurde, die Summen der Einlagen und Rückzahlungen in jedem Jahre sich ziemlich gleich seyn werden.

Im Art. 2 wird die Verzinsung des Einstandskapitals während der Kapitulationszeit auf 4, nach Ablauf derselben aber auf $3\frac{1}{2}$ Procent festgesetzt.

Die Motive zu der 4procentigen Verzinsung während der Kapitulationszeit liegen in der Erwägung, daß man im Lande Gelegenheit hat, Geld zu dem gleichen Zinsfuß sicher anzulegen, und daß es also der Billigkeit gemäß ist, dem zur Anlage seines Kapitals bei der Amortisationskasse gezwungenen Einsteher keine geringere Zinsen zu geben, besonders auch noch um deswillen nicht, weil er sich sonst zum Nachtheil des Einstellers eine höhere Kapitalforderung zu machen veranlaßt sehen werde.

Die Aufbesserung, welche die Amortisationskasse über den jetzt bei ihr bestehenden Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Procent bezahlt, und die etwa 3,500 fl. jährlich beträgt, wird nach dem Vor-

trag des Herrn Finanzministers größtentheils durch die Zinsen des bei der Generaleinstandsgeldkasse bestandenem, der Amortisationskasse zugesprochenen Ueberschusses an Aktiven gedeckt.

Nach ausgedienter Kapitulationszeit steht es in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzesentwurfs dem Einsteher frei, sein Kapital zurückzuziehen, und wenn er es der Kasse belassen will, so kann er nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen ansprechen.

Die Kommission würde in Antrag bringen, bei dem Art. 2 statt dem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Procent zu setzen: „der gewöhnliche bei der Amortisationskasse bestehende Zinsfuß,“ wenn sie nicht durch die Betrachtung davon abgehalten würde, daß jede wesentliche Veränderung des Zinsfußes eine Revision des vorliegenden Gesetzes, auch wegen des den Einstehern während der Kapitulationszeit zu zahlenden Zinseszinses zur Folge haben muß, indem sich keine Bestimmungen über die Größe des Zinsfußes für alle Zukunft treffen lassen.

Bei dem Art. 3, welcher die theilweise Verabfolgung des Einstandskapitals vor ausgedienter Kapitulationszeit auf dringende Fälle beschränkt, und dieselbe an die Zustimmung des Einstellers knüpft, findet die Kommission lediglich nichts zu erinnern, weil hiernach der Einsteher auf eine billige Weise berücksichtigt werden kann, in so weit es ohne Gefährdung des Einstellers möglich ist.

Daß nach Art. 4 der Einsteher nach Erfüllung seiner vertragmäßigen Verbindlichkeit das bei der Amortisationskasse hinterlegte Kapital mit Zinsen auf Verlangen zurückerhalten muß, liegt in der Natur des durch den Einstandsvertrag geschlossenen Verhältnisses.

Die dem Einsteher in dem Gesetzesentwurf eingeräumte Befugniß, sein Einstandskapital auch nach ausgedienter Kapitulationszeit, so lange er im Militärdienste bleibt, stehen lassen zu dürfen, bringt der Amortisationskasse keinen Nachtheil, gewährt aber dem Einsteher den Vortheil, daß ihm sein Kapital, dessen Unterbringung er bei der Ungewisheit über seine künftigen Lebensverhältnisse in Verlegenheit setzen könnte, sicher angelegt hat.

Auch bei dem Art. 5, welcher das Kriegsministerium ermächtigt, die Annahme und Rückzahlung von Einstandskapitalien an die Amortisationskasse zu verfügen, findet die Kommission kein Bedenken, weil dem Kriegsministerium dadurch nur die Befugniß eingeräumt wird, gleich einem jeden andern Gläubiger über einen bei der Amortisationskasse eröffneten Konto zu disponiren.

Es steht diese Befugniß bereits den Behörden zu, welche für die Anlagen der Dienstkautionskapitalien zu sorgen haben, und ein mit der Verbesserung der Amortisationskasse unvereinbarer Gebrauch läßt sich davon nicht leicht denken.

Nach diesen Bemerkungen schlägt die Kommission der Kammer vor:

„den eingebrachten Gesetzesentwurf unverändert anzunehmen.“

Bei diesem Anlaß muß jedoch auch noch der Ueberschuß an Aktiven zur Sprache kommen, welcher von der Einstandsgeldkasse in die Amortisationskasse geflossen ist.

Die Kommission scheint unzweifelhaft zu seyn, daß von der Regierung darüber nur unter Mitwirkung der Kammer verfügt werden kann, und ohne der Ansicht der Budgetkommission, an welche sich der Gegenstand eignet, vorzugreifen, spricht sie sich doch vorläufig dahin aus, daß der Ueberschuß an Aktiven der Amortisationskasse zur Schuldentilgung werde verbleiben müssen, weil diese Kasse auch die oben erwähnte Aufbesserung bei der Verzinsung der Einstandskapitalien übernehmen muß.

Es wird geeignet seyn, der Budgetkommission aufzutragen: „diesen Gegenstand bei dem Budget der Amortisationskasse aufzunehmen, und sofort den ihr sachgemäß scheinenden Antrag zu stellen.“

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 1835.

Kommissionsbericht zur Petition des Joseph Müller von Neusäß, wohnhaft zu Baden, und des Martin Schmitt von Haueneberstein, Rückstand der französischen Ordens: (eigentlich Dienst-) Pension betr. Erstattet von dem Abg. Schaaff.

Meine Herren!

Die Petenten stellen vor:

Ihre französische Ordens: (soll heißen Dienst-) Pension für das Jahr 1813 mit 220 fl. 24 kr. für Jeden, sei lange Zeit in Rückstand geblieben; durch unermüdeliches Sollicitiren hätten sie es endlich dahin gebracht, daß ihnen im Jahr 1832 die Hälfte dieses Rückstandes ausbezahlt worden sei, die andere Hälfte könnten sie aber nicht erlangen, und auf ihre

deshalb bei den Großherzogl. Staatsbehörden eingereichten Vorstellungen hätten sie keinen Bescheid erhalten.

Weiters beschwerten sich die Petenten:

„Daß ihnen an der Pension ein jährlicher Abzug von 12 fl. 56 fr. gemacht werde, während ihre Patente nur von einem solchen Abzuge für die zwei ersten Jahre sprächen.“

Sie bitten um Verwendung der Kammer:

„daß ihnen nicht nur der Rückstand ad 110 fl. 12 fr. für Jeden, nebst Zinsen, sondern auch die Zinsen von 1814 bis 1832 von der schon erhaltenen andern Hälfte des 1813r Rückstandes bezahlt, und der, wie sie meinen, ungebührlich gemachte Abzug ersetzt werden möge.“

Meine Herren!

Zu den Mitteln, wodurch Napoleon den Sieg an seine Fahnen fesselte, gehört auch die Stiftung von Jahresgehalten als Lohn der Tapferkeit; war mit diesen Dotationen der Orden der Ehrenlegion verbunden, so hießen sie „Ordenspensionen“, war dies nicht der Fall, so bezeichnete man sie mit dem Namen „Dienstpensionen.“

Diese Ehrenausszeichnungen und Ehrensolde wurden nicht bloß den französischen Staatsbürgern zu Theil, sondern unter gleichen Verhältnissen konnten auch die Krieger der mit Frankreich verbündeten Heere darauf Anspruch machen; so kam es, daß eine nicht unbedeutende Anzahl unserer Mitbürger, vom General bis zum gemeinen Soldaten, damit bedacht worden sind.

Als Napoleons Stern untergieng, und das Großherzogthum sich von der Sache Frankreichs los sagte, declarirte Se. Königl. Hoheit der höchstselige Großherzog Karl in der Proclamation vom 22. November 1813, womit diese Lossagung dem badischen Armeekorps eröffnet wurde, zugleich folgendes:

„Allen Denjenigen, welche in den vergangenen Feldzügen sich Ehrenzeichen, und im Gefolg derselben Pensionen und Dotationen Frankreichs erworben haben, garantire Ich dieselben hiermit feierlich.“

In Folge dieser Declaration, und nachdem Frankreich im Pariser Frieden die Zahlung bis zum letzten December 1813 übernommen hatte, wurden sodann diese Pensionen und Dotationen vom 1. Jan. 1814 an auf die Staatskasse überwiesen und ausbezahlt. Die meisten Dotataire erhielten durch Verwendung unsers Gouvernements ihre Renten aus den französischen Kassen bis zum letzten December 1814, namentlich die auf das Rheinoctroi angewiesenen; nicht so

glücklich aber waren jene, deren Dotation auf den Monte Milano radizirt war, und dazu gehören die Petenten mit noch vierzehn Consorten.

Der Monte Milano, geschaffen aus Revenuen von Krondomänen des Königreichs Italien, stürzte mit dem Kaiser Napoleon; in seine Trümmer theilten sich die Mächte, welchen das aufgelöste Königreich Italien zur Beute geworden, und Frankreich glaubte sich daher nicht verpflichtet, die bis zum letzten December 1813 noch rückständigen Annuitäten auszubahlen.

Zur Eruirung der Ansprüche auf den Monte Milano wurde in Italien eine Liquidationskommission niedergesetzt, deren Arbeiten zu dem Resultate führten:

„daß jedem der sechszehn badischen Dotataire für die bis zum 30. Mai 1814 rückständige Dotation nebst Zinsen eine vom 1. Januar 1820 anfangende immerwährende Rente von 22 Livres 91 Cents. zugesichert, und deren Berücksichtigung dem Römischen Hofe überwiesen worden ist.“

Dies geschah im Jahr 1832; die badische Staatskasse, da sie vom 1. Jan. 1814 an die Pensionen an die Dotataire ausbezahlt, setzte sich in den Besitz der Römischen Renten, leistete jedoch noch die Zahlung der Rente für das zweite Semester des Jahres 1813, die vom 1. Juli bis 31. December 1813 mit 110 fl. 13 fr., in Summa mit 1,763 fl. 28 fr. an die Dotataire. Die von den dormaligen Petenten sowohl als mehreren ihrer Consorten gestellten Bitten um Nachzahlung des Rückstands für das erste Semester, d. i. vom 1. Jan. bis 30. Juni des Jahres 1813 blieben erfolglos; das Kriegsministerium wies sie aus dem Grunde ab, weil nach der höchsten Ordre Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Karl die badische Staatskasse nur vom 1. Januar 1814 einzutreten, und solche für den ältern Rückstand von Frankreich keine Deckung erhalten habe.

In einer Vorstellung vom 1. Februar laufenden Jahres wandten sich die Petenten Müller und Schmitt an Se. Königl. Hoheit den Großherzog. Die Vorstellung gieng mit geheimer Cabinetsverfügung do. 16. ejusd. mens. „an das Kriegsministerium“ (zu welchem Behufe ist nicht bemerkt), und dieses decretirte solche unterm 19. desselben Monats mit Beziehung auf die früheren Einschließungen ad acta.

Unter diesen Umständen kann man die Enthörung als nachgewiesen annehmen, und ich wende mich zur Betrachtung der Materialien der Sache.

Stellen wir uns auf den Standpunkt des Rechtes, dann ist die Sache der Petenten verloren, denn eine rechtliche Verpflichtung der Staatskasse zur Zahlung des Rückstandes für sechs Monate des Jahres 1813 ist überall nicht vorhanden, wird auch nicht behauptet; allein von der Subsumirung des Falles unter einen Artikel des Civilgesetzbuches kann hier wohl keine Rede seyn, einzig die Rücksichten der Billigkeit und der Pietät sind es vielmehr, welche Sie, meine Herren, nach der Ansicht Ihrer Kommission bei Schöpfung Ihres Urtheils leiten sollen.

Ich sage, Rücksichten der Billigkeit, welche vorhanden sind in Beziehung auf die Petenten, denen es schwer fällt, zu begreifen, warum ihre Forderung nicht honorirt werden soll, während die ihrer Kameraden, weil sie auf das Rhein-octroi adigirt gewesen, anerkannt worden ist. Rücksichten der Pietät, welche vorhanden sind, in Beziehung auf den Regenten, welcher in einem verhängnißvollen Moment eine moralische Verpflichtung des Vaterlandes durch Brief und Siegel anerkannt, und dessen Versprechen nun eine Deutung gegeben wird, an welche sein großes Herz niemals denken konnte.

Der Großherzog Karl wollte offenbar verordnen, daß den Tapfern seines Armeekorps, die mit ihrem Blute erkaufte Ehrensolde aus den Kassen des Landes ausbezahlt werden sollten, von dem Tag an, an welchem die Zahlung von Seiten Frankreichs eingestellt werden würde; diese Absicht wird verkümmert, durch die ängstliche Interpretation, welcher die Staatsbehörden bis daher die höchste Ordre vom 22. November 1813 unterworfen haben.

Huldigend dem Grundsatz: „eines Fürsten Wort sollst du nicht drehen noch deuten,“ schlägt Ihnen Ihre Kommission die Ueberweisung der Petition des Joseph Müller und Martin Schmitt zu höchstpreislichem Staatsministerium zu gefälliger Berücksichtigung der Bitte um Auszahlung des Pensionsrückstandes für das erste Semester des Jahres 1813, mit 110 fl. 13 fr. für Jeden, vor.

Diese Empfehlung faßt übrigens stillschweigend die übrigen vierzehn Dotataire des Monte Milano, resp. deren Nachfolger, welche sich mit den Petenten in gleicher Lage befinden, in sich, und es müßte zu deren Realisirung ein vorübergehender Kredit von 1,763 fl. 28 fr. begehrt werden.

Was die weitere Bitte der Petenten um Zinsvergütung

und Nachzahlung des Abzuges betrifft, so schlägt Ihre Kommission hierüber die Tagesordnung vor, welcher Vorschlag einer näheren Begründung wohl nicht bedarf; erläuternd muß jedoch bemerkt werden, daß die Pension 500 Fr. oder 232 fl. beträgt, wovon aber statutenmäßig in Abzug kommen:

für die Ehrenlegion und den conseil du sceau	
des titres	20 Fr.
für Administrationskosten	5 „
	25 Fr.

oder 11 fl. 34 fr. (nicht 12 fl. 5 fr., wie die Petenten irrig bemerken), und daß demnach die Petenten aus der badischen Staatskasse nicht weniger empfangen, als sie erhalten würden, bezögen sie die Rente noch aus den Fonds des Monte Milano.

Beil. Nr. 5 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte mehrerer Physici aus der obern Landesgegend, Besserstellung in der Besoldung und Erhöhung der Pferdfourage betr. Erstattet von dem Abg. Posselt.

Meine Herren!

Neun Physici aus der obern Landesgegend wiederholen die auf dem vorigen Landtag von siebenundsechzig Amtsärzten und sieben Landchirurgen angebrachte Bitte, um Besserstellung der Besoldung und Erhöhung der Pferdfourage. Sie führen zur Begründung ihrer Bitte an, daß die Besoldung eines Physicus, bestehend in 400 fl. und 120 fl. Pferdfourage zur Unterhaltung einer Familie nicht hinreichend, und daß es ohne Zweifel die Berücksichtigung der Privatpraxis sei, was als die Ursache dieser so niederen Besoldung betrachtet werden müsse. In früheren Zeiten möge bei der Einfachheit des Sanitätswesens diese Besoldung als eine genügende Vergütung für die wenigen Officialgeschäfte anzusehen gewesen seyn, sie stehe aber mit dem jetzigen Geschäfts- und Wirkungskreise der Physici in gar keinem Verhältniß mehr. Die Officialgeschäfte hätten sich um mehr als das Doppelte vermehrt, die medicinischen Wissenschaften, im Vergleich früherer Zeit, einen überaus schnellen Aufschwung genommen, und erforderten ein Fort-

studium, welches nebst dem Zeitaufwande für die vielen Dienstgeschäfte eine ausgedehnte Privatpraxis unmöglich mache. Es sei ferner zu beachten, daß die von Jahr zu Jahr anwachsende Zahl von praktischen Ärzten der Privatpraxis der Staatsärzte sehr im Wege stünden, da jene, bei ihrer Ungebundenheit von allen Dienstgeschäften, in den Stand gesetzt seien sich der Privatpraxis mit Muße und Eifer hinzugeben, und den Wünschen des Publikums augenblicklich entgegen zu kommen, während die Physici außer Stand seien, dieses zu thun, da sie oft mehrere Stunden, ja Tage in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zubringen müßten, wodurch die Kranken ihnen entfremdet würden.

Die Besoldungen der Physici seien gegen alle mit ihnen in gleichem Rang stehenden Staatsdiener offenbar zu nieder gestellt, am auffallendsten zeige sich dieses bei der Vergütung für Pferdfourage, wofür der Physicus nur 120 fl. erhalte, während Bezirksingenieure, nebst der Berechnung des Futtergeldes, bei Bornahme auswärtiger Geschäfte 450 fl. bezögen, und einem Bezirksförster, der, wie ein Physicus, auch nur ein Pferd zu halten habe, 330 fl. bewilligt sei. Ihre Bitte gehet zuletzt dahin, die Physici hinsichtlich ihrer Besoldung und Pferdfourage den Bezirksförstern gleichzustellen.

Derselbe Gegenstand, meine Herren, kam auf dem vorigen Landtage in der 61. Sitzung vom 18. September 1833 schon einmal zur Berathung, wo ich gleichfalls die Ehre hatte, Namens der Petitionskommission über eine ähnliche, in verschiedenen Petitionen vorgetragene Bitte vieler Staatsärzte Bericht zu erstatten. Damals waren von den Petenten noch einige andere Punkte zur Sprache gebracht worden.

Ueber den Hauptgegenstand jener Petitionen, nämlich über die Erhöhung der Besoldung der Staatsärzte, wurde zwar ausführlich Berathung gepflogen, wegen der bereits vorgerückten Zeit und wegen des nahenden Schlusses des Landtags aber konnte die Sache nicht mit der Gründlichkeit behandelt werden, wie von vielen Seiten gewünscht wurde, namentlich konnte den verschiedenen Anträgen auf Verweisung an die Budgetkommission oder zur Berathung in die Abtheilungen keine Folge gegeben werden, und der Beschluß der Kammer gieng, der Kürze wegen, dahin, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, die hohe Regierung möge auf die Bitte der Petenten, um Erhöhung ihrer Besoldung, geeignete Rücksicht nehmen.

Bei Regulirung des neuen Budgets ist die hohe Regierung diesem Wunsche in der Art entgegen gekommen, daß sie den Unterschied zwischen Stabsärzten und Stabschirurgen und zwischen Amtsärzten und Amtschirurgen aufhob, der nirgends in dem Geschäftskreise, sondern bloß im dem Titel und in der Besoldung bestund, und daß sie beiden Klassen die höhere Besoldung und gleiche Entschädigung für Dienstlasten auswarf, wofür ein Mehraufwand von 1701 fl. erforderlich ist. Auch ist die frühere Uebung neu sanctionirt worden, wornach die Sanitätsbeamten in der Regel, je nach zehn pflichtmäßig verlebten Dienstjahren, Alterszulagen, und zwar die Ärzte von 100 fl. und die Chirurgen von 40 fl. erhalten sollen. Diese Gehaltsaufbesserung, so gerecht und zweckmäßig sie auch erscheinen mag, ist es nicht, um welche die Physici in der gegenwärtigen Petition bitten, oder welche sie zufrieden stellen würde; sie tragen auf eine Erhöhung ihrer normalmäßig auf 400 fl. festgesetzten Besoldung und eine gleichmäßige Erhöhung der zu 120 fl. berechneten Pferdfourage an. Die Gründe, womit sie ihr Gesuch unterstützen, sind zum großen Theil wirklich von der Art, daß sie unsere Anerkennung finden müssen. Es ist nicht zu läugnen, daß sich seit jener Zeit, als diese Besoldungen regulirt wurden, die Verhältnisse sehr geändert haben. Die den Staatsärzten auferlegten Geschäfte haben sich wirklich mehr als verdoppelt, die Zahl der jüngern praktischen Ärzte in einem noch viel größeren Verhältnisse vermehrt, wodurch der Ertrag ihrer Privatpraxis auf ein geringes herabkommen mußte. Der Aufwand für literarische Bedürfnisse ist jetzt, besonders für den Staatsarzt, der mit der Erweiterung seiner vielseitigen Wissenschaften nothwendig Schritt halten muß, ungleich bedeutender und unvermeidlicher als in früherer Zeit; und wir können daher, ohne uns einer Ungerechtigkeit gegen diese achtbare und wichtige Klasse von Staatsbeamten schuldig zu machen, ihr Gesuch um einige Besoldungserhöhung um so weniger von der Hand weisen, als ja die Besoldungen aller übrigen Staatsdiener, bei welchen zudem die oben angeführten unterstützenden Gründe nicht vorhanden sind, dennoch im Laufe der Zeit höher gestellt wurden.

Besonders möchte die für Pferdfourage ausgeworfene Summe am ersten einer Erhöhung bedürfen, wenn gleich dieselbe nur als ein Aversum für Ritt- und Fuhrlohn zu betrachten ist, da, wenigstens in manchen Physicatsbezirken, der Physicus, um seinen Dienstgeschäften nachzu-

kommen, nicht so durchaus nothwendig ein Pferd halten muß, als der Bezirksförster, der dasselbe täglich gebraucht. Außerdem sind die meisten Physici des Reitens ungewöhnt, und ziehen es vor, sich jeweils eines Lohnfuhrwerks zu bedienen. Aber nicht leicht wird ein Physicat im Lande so unbedeutend seyn, daß diese 120 fl. zur Bezahlung der Fahrten hinreichen könnten, die der Physikus in Officialgeschäften machen muß.

Eine mäßige Erhöhung dieses Aversums wird also gleichfalls der Billigkeit angemessen seyn.

Die Mehrheit der Petitionskommission stellt deshalb ihren Antrag dahin, diese Petition empfehlend an die Budgetkommission zu überweisen, damit diese bei ihrer Bearbeitung die geeignete Rücksicht darauf nehmen, und der Kammer die näheren Vorschläge machen möge.

